

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Söhlde in 31185 Söhlde

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KirchI. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Söhlde in Söhlde hat der Kirchenvorstand am 02. Mai 2006 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der/die Antragsteller/in und der/die Nutzungsberechtigte.
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungzwangsvfahren eingezogen.

§5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

A. Für die am 21.06.2001 bereits vorhandenen Grabfelder:

1.	Reihengrabstätte:	
a)	für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre:	230,00 €
b)	für Kinder bis zu 5 Jahren für 30 Jahre:	115,00 €
2.	Wahlgrabstätte:	
a)	für 30 Jahre - je Grabstelle -:	765,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	25,50 €
3.	Urnengrabstätte:	
a)	für 30 Jahre - je Grabstelle -:	765,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	25,50 €

B. Für die ab 21.06.2001 neu angelegten Grabfelder:

1.	Reihengrabstätte: - für 30 Jahre -:	
2.	Wahlgrabstätte:	600,00 €
a)	für eine Einzelgrabstätte für 30 Jahre:	1.200,00 €
	für jedes Jahr der Verlängerung:	40,00 €
b)	für eine Doppelgrabstätte (einschl. Umrandung) für 30 Jahre:	1.920,00 €
	für jedes Jahr der Verlängerung:	51,00 €
3.	Urnengrabstätte:	
a)	für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.050,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	35,00 €

C. Pflegeleichte Rasengräber:
für Urnen- und Erdbestattung - pro Grabstelle -: 1.525,00 €

- D. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrab- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:
- bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß A./B. Nr. 2a) oder A./B. Nr. 3a);
 - bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß A./B. Nr. 2b) oder A./B. Nr. 3b) für die andere(n) Grabstelle(n) zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

- Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
- je Bestattungsfall -: 70,00 €
- Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
- je Bestattungsfall -: 170,00 €

III. Gebühren für die Genehmigung, der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit:

- für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen 20,00 €
- für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 45,00 €
- für die laufende Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 1,50 €

IV. Sonstige Gebühren:

- Entsorgung abgeräumter Grabmale und Einfassungen - je Grabstelle -: 25,00 €
- Bei vorzeitiger Einebnung pro Jahr - je Grabstelle -: (für den Pflegeaufwand seitens der Kirchengemeinde) 30,00 €

§7

Gebühren für zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§8

Schlussvorschriften

E.

(1)

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige außer Kraft.

19. JUNI 2006

Söhlde, den

Ev.-luth. Kirchengemeinde Söhlde
Der Kirchenvorstand:

Vorsitzende(r)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und 6 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 19. JUNI 2006

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land
Als Bevollmächtigter:



R. Wey
Kirchenvorsteher(in)



**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 02.05.2006
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Söhlde
in Söhlde**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Söhlde in Söhlde hat der Kirchenvorstand am 02.03.2015 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 I. wird wie folgt geändert:

C. Rasenreihengrabstätte:
- für 30 Jahre - 1.525,00 €

D. Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte:
a) - für 30 Jahre - 2.880,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung 96,00 €

E. Pflegefreies Gemeinschaftsgrabfeld:
- für 30 Jahre - 1.470,00 €

F. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:
bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte, Urnenwahlgrabstätte oder pflegefreien Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß A./B. 2.b), 3 b) oder D b) für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Söhlde, den 2.3.2015

Der Kirchenvorstand:

J. Haunert, I.
Vorsitzende



Elke Busch-Kenott
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 09.03.2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

W.W.
Bevollmächtigter

